

Internationales Programm / Kooperationen mit Schweizer Leitung
Projektauftrag 2025

Leitfaden Kooperationen mit Schweizer Leitung (Internationales Programm)

Definitive Version, Juni 2025

Team Internationale Kooperationen
international@movetia.ch

Bildungsbereiche:
Schulbildung, Berufsbildung, Jugend, Tertiärstufe, Erwachsenenbildung

Inhalt

1	Grundlagen des Programms	4
1.1	Politischer Kontext und Programm-Mittel	4
1.1.1	Bildungspolitische Ziele	4
1.2	Ziele des Programms	5
2	Förderkriterien	6
2.1	Geförderte Projektformate und -inhalte	6
2.2	Antragsberechtigte Institutionen	6
2.3	Partnerinstitutionen	7
2.4	Bewertungs-, Auswahl- und Ausschlusskriterien	7
3	Finanzierung	9
3.1	Finanzierungsgrundsätze	9
3.2	Beiträge und Beitragshöhen	9
3.3	Anrechenbare Kosten	9
3.4	Verwendung der Mittel	10
3.5	Zahlungsmodalitäten	11
4	Antrags- und Berichtswesen	12
4.1	Prozessübersicht (Etappen)	12
4.2	Antragsfrist und Projektstart	14
4.3	Antragstellung	14
4.4	Vertrag	15
4.5	Auslösung 2. Tranche (70%-Nachweis)	16
4.6	Änderungen während eines Projekts	16
4.6.1	Antrag auf Änderung	16
4.6.2	Projektabbruch und höhere Gewalt	16
4.7	Kommunikation zum Projekt	17

4.8	Schlussbericht	17
4.8.1	Nichteinreichung von Berichten	18
4.9	Dokumentation	18
4.10	Projektkontrollen	19
4.10.1	Audit nach Projektende	19
4.10.2	Audit während Projektlaufzeit	19
4.10.3	Monitoring (Projektbesuche)	19

1 Grundlagen des Programms

Movetia ist die nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität in der Schweiz. Getragen von der Schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM), wurde sie 2017 von verschiedenen Bundesämtern und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gegründet. Movetia finanziert und ermöglicht Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten in der Schul-, Berufs-, Erwachsenen-, Hochschul- und höheren Berufsbildung sowie der Jugendarbeit. Ihre Vision ist, dass im Verlauf ihrer Ausbildung alle jungen Personen zumindest einmal an einem kürzer oder länger dauernden Austausch- und Mobilitätsprojekt teilnehmen.

Der vorliegende Leitfaden regelt die programmspezifischen Richtlinien, wie Förderkriterien, Finanzierung sowie Antrags- und Berichtswesen der «Kooperationen mit Schweizer Leitung», und ist im Falle eines positiven Förderentscheids Vertragsbestandteil.

Die Förderung von Kooperationsprojekten ist eine Massnahme des Bundes zur **Qualitätssicherung und -steigerung der Schweizer Bildung**¹. Gefördert werden Projekte in allen Bildungsbereichen: Schulbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung und höhere Berufsbildung, Erwachsenenbildung sowie ausserschulische Jugendarbeit.

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Schweizer und ausländischen Bildungsinstitutionen und -akteuren im Rahmen von **Kooperationsprojekten** ermöglicht die **Entwicklung von neuem Wissen und neuen Praktiken und stärkt den Erfahrungsaustausch**.

Im Rahmen der «Kooperationen mit Schweizer Leitung» werden internationale Kooperationsprojekte durch das «Internationale Programm» gefördert, die einen klaren Mehrwert für die Qualität der Schweizer Bildung bieten. Die Projektleitung obliegt der Schweizer Institution und es sind Projekte mit Partnerinstitutionen in Europa und ausserhalb Europas möglich.

1.1 Politischer Kontext und Programm-Mittel

In der Schweiz ist das Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (**BIZMB**) die Grundlage für die Förderung der Bildungszusammenarbeit. Die entsprechende Verordnung (**VIZBM**) über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung regelt unter anderem die Aufgaben der nationalen Agentur Movetia sowie die Fördervoraussetzungen für Mobilitäts- und Kooperationsprojekte.

2017 wurde von Bund und Kantonen gemeinsam eine nationale [Strategie für Austausch und Mobilität](#) verabschiedet. Sie fügt sich ein in die übergeordneten Ziele der Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik des Bundes und der Kantone und strebt eine verstärkte Anerkennung und Förderung von Austausch und Mobilität an. Die BFI-Botschaft legt die Ziele und Massnahmen für eine vierjährige Förderperiode fest und wird vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt. Auf diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen fassen die Programmbestimmungen der «Kooperationen mit Schweizer Leitung».

Die Fördermittel der «Kooperationen mit Schweizer Leitung» werden vom Bund zur Verfügung gestellt und nach einem wettbewerbsorientierten Ansatz von Movetia an die Antragsteller vergeben. Die geförderten Institutionen und Organisationen bzw. Konsortien verwalten die verpflichteten Mittel und benutzen sie ausschliesslich für Projektzwecke.

1.1.1 Bildungspolitische Ziele

«Kooperationen mit Schweizer Leitung» tragen zur Stärkung der internationalen Bildungszusammenarbeit und Internationalisierung des Schweizer Bildungssystems bei. Sie ermöglichen den Akteur:innen im Schweizer Bildungssystem und in der Jugendarbeit, sich mit Fachkolleg:innen weltweit zu vernetzen und Innovationen voranzutreiben. Durch diese internationale Zusammenarbeit erhält das Schweizer Bildungssystem eine grössere Visibilität und Ausstrahlung. Gleichzeitig verleiht der Austausch mit Bildungsakteur:innen im Ausland dem Schweizer Bildungssystem wertvolle Impulse und trägt damit zu dessen innovativer Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung bei.

In der globalisierten, von zunehmender Komplexität geprägten Welt sind Bildungsinstitutionen weltweit gefordert, auf aktuelle globale Herausforderungen zu reagieren. Der Austausch in unterschiedlichen Kontexten über die Landesgrenzen hinweg wird deshalb immer wichtiger.

¹ Mit dem Begriff «Bildung» beziehen wir uns im Folgenden auf formale und non-formale Bildung, d.h. inkl. Jugendarbeit.

Thematisch fördern die «Kooperationen mit Schweizer Leitung», auf der Grundlage der transversalen Themen im Bereich der BFI-Botschaft, auch den Austausch zu Fragen der nationalen und der internationalen Zusammenarbeit, der Nachhaltigkeit, der Digitalisierung und der Inklusion. Mit den «Kooperationen mit Schweizer Leitung» will der Bund die Partizipation der Schweizer Bildungsakteur:innen an diesem internationalen Diskurs ermöglichen.

1.2 Ziele des Programms

In Anlehnung an das Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) gelten für das «internationale Programm» die folgenden Ziele:

Institutionelle Vernetzung und Erfahrungsaustausch²

- Neue internationale Partnerschaften sind entstanden oder bestehende internationale Partnerschaften sind gestärkt (internationale Vernetzung und Kapazitätsaufbau).
- Schweizer Partnerschaften sind entstanden oder gestärkt, u.a. zwischen verschiedenen Sprachregionen (Kapazitätsaufbau in der Schweiz für internationale Bildungszusammenarbeit).
- Transnationaler Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Institutionen zu gemeinsamen Herausforderungen findet statt.
- (Neue) Formen der internationalen Zusammenarbeit sind institutionell etabliert. Schweizer Mitarbeitende und Expert:innen verfügen über Fähigkeiten und Netzwerke, internationale Bildungszusammenarbeit an ihrer Institution zu gestalten.

Entwicklung von Bildungsangeboten

- Die Qualität der Arbeit, die Aktivitäten und die Praktiken der beteiligten Institutionen sind gestärkt.
- Innovative Ansätze in der Bildung werden an den beteiligten Institutionen umgesetzt:
 - o Neue Lern- und Lehrformen werden umgesetzt (z.B. Projektarbeit in internationalen Teams, internationale Sprachandems, Fernunterricht, transdisziplinäres Lernen).
 - o Neue Organisationspraktiken oder -strukturen sind entwickelt, z.B., um Inklusion, Inter- und Transdisziplinarität, Diversität zu fördern (z.B. Verfahren zur Unterstützung unterrepräsentierter Zielgruppen im Bildungswesen und in der Jugendarbeit, digitaler Unterricht, Anerkennung non-formalen und informellen Lernens, Unterstützung bei Bildungs- und Berufstransitionen, nachhaltige Schulen).
 - o Austausch- und Mobilitätsformate sind umweltfreundlicher, chancengerechter, und nutzen digitale Zusammenarbeitsformen optimal.

Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Bildungssystems inkl. der Jugendarbeit

- Visibilität, Positionierung und Reputation der beteiligten Institutionen respektive des Bildungsangebots sind gestärkt.
- Gemeinsame (Qualitäts-)Standards sind entwickelt.
- Nationale oder internationale Massstäbe/Benchmarks sind gesetzt.
- Visibilität, Positionierung und Reputation des Schweizer Bildungssystems (z.B. Abschlüsse) sind gestärkt.

Die durch das Programm geförderten Projekte können unterschiedliche Schwerpunkte setzen (je nach Bedürfnis der Institutionen und Organisationen) und müssen nicht zu allen Programmzielen beitragen.

² Dieses Ziel richtet sich an Bildungsbereiche und Institutionen, die im Vergleich zu anderen Akteur:innen des Schweizer Bildungssystems noch nicht oder sehr schwach international vernetzt sind.

2 Förderkriterien

2.1 Geförderte Projektformate und -inhalte

In «Kooperationen mit Schweizer Leitung» arbeiten Institutionen aus der Schweiz mit Institutionen im Ausland zusammen. Im Zentrum stehen dabei die Entwicklung der Institutionen respektive deren Aktivitäten und Angebote, nicht die Kompetenzsteigerung bei Individuen.

In internationalen Netzwerken werden Wissen und Erfahrungen ausgetauscht, um dabei innovative Ansätze in der Bildung zu erarbeiten, von denen alle beteiligten Institutionen und insbesondere die Bildungslandschaft Schweiz profitieren. Gemeinsam entwickeln die beteiligten Institutionen innovative Konzepte, Methoden und Instrumente, tauschen sich über bewährte Verfahren aus und nutzen Synergien.

Die Projekte sollen eine **Wirkung** auf mindestens einer der folgenden Ebenen anvisieren:

- Institution/Organisation oder
- Bildungs- und Ausbildungsangebote oder
- lokales, regionales, nationales oder internationales Bildungs-/Jugendarbeitsökosystem.

Nicht förderfähig sind Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, in denen der Fokus auf dem Transfer der Schweizer Expertise ins Ausland liegt.

Die konkrete **Ausrichtung und Ausgestaltung** der einzelnen Kooperationsprojekte soll sich an den Bedürfnissen der Institutionen oder des Bildungsbereichs orientieren. Die Zusammenarbeit kann z.B. genutzt werden, um Standards und Leistungen der eigenen Institution im Vergleich mit anderen einzuschätzen, qualifizierte Entscheidungen zur institutionellen Entwicklung zu treffen, gemeinsame Themen oder Herausforderungen anzugehen und allenfalls sogar gemeinsam neue Praktiken oder Produkte zu entwickeln.

Mögliche Aktivitäten, die gemeinsam im Projekt umgesetzt werden können:

- Wissens- und Erfahrungsaustausch zu einem Thema, das die beteiligten Institutionen oder den jeweiligen Bildungsbereich respektive die ausserschulische Jugendarbeit betrifft;
- Lernmodule oder Bildungseinheiten entwickeln, weiterentwickeln und allenfalls erproben, welche idealerweise auch nach Abschluss des Projekts – transnational oder innerhalb der Schweiz – umgesetzt werden können;
- für die Institution respektive den Bereich relevante Produkte erarbeiten und in den entsprechenden Akteursgruppen verbreiten oder verankern.

In «Kooperationen mit Schweizer Leitung» ist **keine thematische Ausrichtung** der Projekte vorgegeben. Projekte sollen sich grundsätzlich an den allgemeinen Förderzielen (vgl. 1.2) ausrichten und für das Schweizer Bildungssystem relevant sein. Die Orientierung an den bildungspolitischen Zielen von Bund und Kantonen wird begrüsst und wird positiv bewertet. Informationen zu den nationalen politischen Prioritäten finden Sie z.B. [hier für die Bildung](#) und [hier für die Jugendarbeit](#).

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts können **Mobilitäten** und **Auslandsaufenthalte** umgesetzt werden, müssen jedoch nicht. In vielen Fällen sind diese Aktivitäten im Hinblick auf das Networking und die Arbeit an Projektergebnissen hilfreich. Grundsätzlich gilt es, zu bedenken, dass Mobilitäten und Auslandsaufenthalte nicht nur eine positive Wirkung, im Sinne der Kompetenzerweiterung, auf die beteiligten Einzelpersonen haben sollen, sondern dem Erreichen der Projektergebnisse dienen müssen. Werden keine Mobilitäten geplant, empfehlen wir, dies gut im Antrag zu begründen.

2.2 Antragsberechtignte Institutionen

Folgende Schweizer Institutionen können für «Kooperationen mit Schweizer Leitung» einen Förderantrag stellen: öffentliche und private Institutionen und Organisationen der Schulbildung, der Berufsbildung, der Hochschulbildung und der höheren Berufsbildung, der Erwachsenenbildung sowie der ausserschulischen Jugendarbeit, Institutionen, die in mehreren Bereichen oder transversal arbeiten (z.B. Laufbahnberatungen, kommunale oder kantonale Verwaltungen, Wirtschaftskammern). Ein Projekt umsetzen können alle Angestelltentypen der beantragenden Schweizer Institution – auch solche mit einer Anstellung im Rahmen des beantragten Projekts – sowie langfristig ehrenamtlich für diese Institution tätige Personen.

Um die institutionelle Verankerung der Projekte zu fördern, müssen die Fördermittel offiziell von der Leitung der jeweiligen Institution oder von der Person, welche die Budgetverantwortung über die versprochenen Eigenleistungen trägt (z.B. Departementsvorsteher:in, Amtschef:in, Schulleitungsmitglied etc.) beantragt werden.

Ein Projekt muss von **einer** Schweizer Institution eingereicht werden, wobei die Institution auch ein Schweizer Konsortium repräsentieren kann. Die Schweizer Institution reicht den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Institutionen ein. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

2.3 Partnerinstitutionen

«Kooperationen mit Schweizer Leitung» sind offen für Partnerinstitutionen aus der **ganzen Welt**, welche in der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit tätig sind oder transversale Aktivitäten über verschiedene Bildungsbereiche ausüben.

Grundsätzlich muss bei der Zusammensetzung der beteiligten Institutionen sichergestellt werden, dass der Nutzen für die beteiligten Schweizer Institutionen respektive für das Schweizer Bildungssystem ersichtlich ist. Entwicklungshilfeprojekte werden nicht gefördert.

Am Projekt müssen sich die antragstellende Institution in der Schweiz plus mindestens eine ausländische Institution beteiligen. Eine maximale Anzahl Schweizer oder ausländischer Partnerinstitutionen gibt es nicht. Mit dem Antrag muss eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen eingereicht werden, in der skizziert wird, welchen Beitrag die beteiligten Institutionen ans Projekt leisten werden. Bei der Evaluation der Projekte wird u.a. jenen Projekten Priorität eingeräumt, in denen ausländische Partner substantielle finanzielle Mittel zum Projekt beisteuern.

2.4 Bewertungs-, Auswahl- und Ausschlusskriterien

Movetia prüft die Anträge formal, begutachtet sie inhaltlich anhand der untenstehenden Kriterien und legt sie dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zum Entscheid vor.

Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Evaluationskriterien sind in vier Kategorien unterteilt.

Evaluationskategorie und Gewichtung	Beurteilung
Relevanz des Projekts (30%)	Beurteilt wird, inwiefern: <ul style="list-style-type: none">- sich die Projektziele am Bedarf der antragstellenden Institution, des eigenen Sektors oder des Schweizer Bildungssystems orientieren;- die Projektziele relevant sind in Bezug auf die Programmziele (s. Programmziele, 1.2);- das Projekt relevant ist in Bezug auf die bildungs-/jugendpolitischen Ziele der Schweiz;- das Projekt einen Mehrwert bietet für das Schweizer Bildungssystem in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:<ul style="list-style-type: none">o Institutionen verschiedener Sprachregionen der Schweiz werden ins Projekt einbezogen.o Institutionen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Bildungsbereiche werden ins Projekt einbezogen (z.B. Primarschule und Jugendorganisation).o Das Projektvorhaben hat Pionier- oder Leuchtturmcharakter.

Qualität der
Projektkonzeption
und -durchführung
(20%)

Beurteilt wird, inwiefern:

- die Projektziele klar definiert sind und deren Erreichbarkeit plausibel dargelegt ist;
- ein überzeugender Bezug zwischen Projektzielen, Aktivitäten und Produkten besteht;
- der Projektplan (z.B. Zeitplan, Verantwortlichkeiten) überzeugt;
- sinnvolle Messkriterien zur Bewertung der Qualität des Projekts definiert sind;
- das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts gerechtfertigt scheint.

Projektteam und
Vereinbarung (20%)

Beurteilt wird, inwiefern:

- die Zusammensetzung des Projektteams (teilnehmende Institutionen und Personen) im Hinblick auf die Zielerreichung überzeugt und sinnvoll erscheint;
- der Nutzen einer internationalen Kooperation nachvollziehbar ist (im Vergleich zu keiner Kooperation oder einem nationalen Projekt);
- die Kooperationsvereinbarungen im Detaillierungsgrad angemessen sind und überzeugen;
- die beteiligten Akteure im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft zusammenarbeiten wollen.

Wirkung und Resultate
(30%)

Beurteilt wird, inwiefern:

- längerfristige Auswirkungen auf die beteiligten Institutionen, die Schweiz oder andere relevante Bereiche überzeugend beschrieben werden und inwiefern diese realistisch sind (z.B. weitere internationale Aktivitäten, informierte Entscheide, Integration von Ergebnissen in die reguläre Arbeit ...);
- ein überzeugender Disseminationsplan während und nach dem Projekt beschreibt, welche Aktivitäten und für welche Zielgruppen geplant sind.

Movetia evaluiert die eingereichten Projektanträge basierend auf diesen Kriterien. Pro Bereich werden diejenigen Projekte mit der besten Bewertung unterstützt. Übersteigen die beantragten Beträge die verfügbaren Mittel, so werden weitere Aspekte berücksichtigt wie:

- thematischer Bezug zu den transversalen Prioritäten der BFI-Botschaft;
- Förderung von Newcomern;
- möglichst diverse Institutionstypen (z.B. Schulen verschiedener Bildungsstufen) und Sprachregionen, Grad der Kommerzialisierung der Institution, wobei nicht kommerzielle Institutionen und Organisationen priorisiert werden;
- hohe finanzielle Beteiligung am Projekt durch die ausländischen Partnerinstitutionen.

Ausschlusskriterien

Antragstellende werden von der Förderung von «Kooperationen mit Schweizer Leitung» ausgeschlossen, wenn sie gegen die ehrenwörtliche Erklärung (Bestandteil der Antragstellung) verstossen. Dieses rechtlich verbindliche Dokument regelt rechtliche und finanzielle Voraussetzungen für eine Förderberechtigung.

Es werden zudem keine Projekte gefördert, die

- rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem Gedankengut oder der Diskriminierung von Minderheiten Vorschub leisten,
- sich negativ auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken,
- inhaltlich oder organisatorisch Verbindungen zu extremistischen Organisationen aufweisen,
- zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen,
- von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen durchgeführt werden (in der Analyse ebendieser stützen wir uns auf die Informationen von relinfo.ch sowie infosekta.ch für die Einschätzung möglicher Kontroversen).

Es werden auch folgende Projekte/Aktivitätstypen nicht gefördert:

- Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, in denen der Fokus auf dem Transfer der Schweizer Expertise ins Ausland liegt
- satzungsgemässe Treffen von Organisationen
- politische Versammlungen im Sinne von regulären parteipolitischen Veranstaltungen
- spirituelle Aktivitäten
- Tourneen und gewinnorientierte Festivals
- Austauschaktivitäten, die als Tourismus eingestuft werden können
- gewinnorientierte Aktivitäten

3 Finanzierung

3.1 Finanzierungsgrundsätze

Movetia kofinanziert bewilligte Projekte. **Movetia** übernimmt **bis zu 60%** der Gesamtkosten des Projekts. Die **am Projekt beteiligten Institutionen** steuern **mindestens 40%** in Form von Eigen- oder Drittmitteln bei. Als Eigenmittel gelten Mittel, welche die beteiligten Institutionen selbst zur Verfügung stellen. Projektbeteiligte Institutionen können Eigenleistungen, inkl. unbezahlter Freiwilligenarbeit, geltend machen, solange sie zur Erreichung der Projektziele beitragen und angemessen sind.

Als Drittmittel gelten Mittel, die anderweitig eingeworben wurden. Diese sind separat auszuweisen.

Ein Projekt kann nur durch ein Förderangebot im Bereich der Kooperationen unterstützt werden. Es kann somit beispielsweise nicht zusätzlich mit Mitteln einer assoziierten Teilnahme an einer Kooperationspartnerschaft mit Erasmus+ finanziert werden. Eine Ergänzung des Projekts durch Fördermittel für Mobilität aus dem Schweizer Programm zu Erasmus+ ist hingegen möglich, jedoch gelten diese Mittel nicht als Dritt- oder Eigenmittel.

3.2 Beiträge und Beitragshöhen

Movetia gestaltet die Antragstellung, die Bewertung der eingereichten Anträge und die Vergabe von Fördermitteln niederschwellig und transparent. Dafür sind die Förderbeträge, für die man sich bewerben kann, wie folgt vordefiniert:

- 15'000 CHF
- 30'000 CHF
- 60'000 CHF
- 100'000 CHF (gilt nicht für Anträge der Hochschulbildung und der höheren Berufsbildung)
- 150'000 CHF (gilt nicht für Anträge der Hochschulbildung und der höheren Berufsbildung)

3.3 Anrechenbare Kosten

Förderfähige Kostenarten

Förderfähig sind grundsätzlich Personal-, Reise- und weitere Sachkosten, die direkt mit dem Projekt verbunden sind, da sie für die Durchführung der Projektaktivitäten erforderlich sind.

Nur die Kosten, die notwendig und angemessen sind sowie in engem Zusammenhang mit den Projektaktivitäten stehen und von der Schweizer und den Partnerinstitutionen getragen werden, können in die Schlussrechnung aufgenommen werden. Es handelt sich um Kosten, die in einem spezifischen Verhältnis zu dem Projekt stehen und daher in der Kostenanalyse nur diesem zugerechnet werden können.

Nicht förderfähig sind zudem Kosten, die unter die Grundausstattung von Institutionen fallen oder durch finanzielle Leistungen anderer beteiligter Institutionen gedeckt sind.

Anrechenbare Personal- und Transportkosten

Personal- und Transportkosten sind auf der Grundlage der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) auf einen Maximalbetrag begrenzt. Es werden Personalkosten angerechnet, die maximal 800 CHF pro Person und Tag betragen.

Anrechenbar sind effektiv bezahlte Bruttolöhne der Mitarbeitenden für den Zeitaufwand am Projekt sowie effektiv bezahlte Arbeitgeberbeiträge. Diese sollen dem jeweiligen institutionellen Rahmen angemessen sein. Geben Sie im Antrag die Anzahl geleisteter Arbeitstage pro Person (Personentage) sowie die pro Tag für diese Person anfallenden Kosten an.

Über diese Kosten hinaus dürfen keine weiteren Gemeinkosten (Overhead) beantragt werden.

Anrechenbar ist die Arbeitszeit von Arbeitnehmenden der am Projekt beteiligten Institutionen, die in einem in einem befristeten oder unbefristeten bezahlten Anstellungsverhältnis Arbeitsverhältnis oder in einem langfristigen unbezahlten Engagement mit der antragstellenden Institution stehen. Sobald im Projekt bezahlte oder unbezahlte Arbeitstage angerechnet werden sollen, muss ein Arbeitsvertrag oder, im Falle unbezahlter Arbeit, eine vom Antragsteller/der Antragstellerin unterzeichnete Erklärung über die Verwendung unbezahlter Arbeit während des Projekts aufbewahrt werden.

Bei Reisen innerhalb Europas können maximal 500 CHF, ausserhalb Europas bis zu 1300 CHF für den Transport angerechnet werden. Anrechenbar sind nur angemessene effektiv angefallene Transportkosten.

Weitere Sachkosten

Unter Sachkosten laufen 1) Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten und 2) sonstige Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der Schweizer Beteiligung erforderlich sind.

Bei Unterkunfts- und Verpflegungskosten sollen die Kosten mit dem Kostenreglement Ihrer Institution übereinstimmen (z.B. Mittelklassehotel, Essenspauschalen).

Die Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen (equipment) ist prinzipiell nicht vorgesehen.

Anrechenbar sind jedoch Güter und Dienstleistungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, wie Verbrauchsgüter und -materialien (z. B. Büromaterial), Kommunikations- und Disseminationsmaterial (z. B. Übersetzung und Druck, Grafikdesign) oder Kosten für eingeladene Redner:innen.

Beschaffungen und Unteraufträge

Beschaffungen erfolgen nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder dem niedrigsten Preis, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Unteraufträge dürfen nur für begrenzte Projektteile vergeben werden, wenn dies gerechtfertigt ist, im Projektantrag angegeben und von Movetia genehmigt wurde. Der Projektträger bleibt für die Projektdurchführung verantwortlich und stellt sicher, dass die Vertragsbedingungen auch für Unterauftragnehmer gelten, diese jedoch keine Ansprüche gegenüber Movetia haben.

Besondere Bedürfnisse

Bei der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen oder mit physischen, psychischen oder chronischen Krankheiten können Kosten, die damit in Verbindung stehen und durch internationale Mobilität entstehen, geltend gemacht werden, z.B. für speziellen Transport für Personen im Rollstuhl oder Gehörlosendolmetscher:in.

Diese Kosten können während der gesamten Projektlaufzeit mit einer [Bedarfsmeldung](#) beantragt werden (wenn die Teilnehmenden mit besonderen Bedürfnissen bekannt sind). Es können max. 12'000 CHF/Person beantragt werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach effektiven Kosten gemäss Belegen. Diese Finanzierung wird zusätzlich zur Projektfinanzierung gewährt.

3.4 Verwendung der Mittel

Für die Förderung gilt ein Maximalbetrag, welcher im Vertrag aufgeführt ist. Die Förderung erfolgt in Form von vordefinierten Förderbeträgen (s. 3.2). Die Förderbeträge müssen während der im Vertrag festgelegten Projektlaufzeit für die mit dem Förderentscheid genehmigten Aktivitäten im Rahmen einer

Kooperation mit Schweizer Leitung verwendet und dürfen nur für Kosten genutzt werden, die durch das Projekt entstanden sind.

Die im Vertrag festgelegten Fördermittel zuhanden der Institutionen oder Konsortien können nicht auf allfällige zukünftige Projekte übertragen werden. Werden die gesprochenen Fördermittel nicht wie in der Budgetplanung ausgegeben und/oder nicht mit mindestens 40% zusätzlichen Mitteln ko-finanziert, müssen die Restmittel an Movetia zurückvergütet werden (siehe 4.8).

Übertragung von Mitteln und Aufgaben (Transfers)

Innerhalb des Projekts können Mittel **innerhalb eines Arbeitspakets** ohne Vertragsänderung **zwischen den Kostenkategorien** verschoben werden, sofern diese Kosten und Mittel zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Ziele verwendet werden. Sollten sich jedoch Unteraufträge als notwendig erweisen, sollte Movetia kontaktiert werden, da dann eine Änderung des Fördervertrags erforderlich wird.

Der Projektträger/die Projektträgerin kann auch das im Fördervertrag veranschlagte Budget durch Übertragungen **zwischen den verschiedenen Arbeitspaketen** anpassen. Übertragungen zwischen Arbeitspaketen setzen eine Vertragsänderung voraus, die mit einem Formular bei Movetia beantragt werden muss, wenn mehr als 20 % des für ein bestimmtes Arbeitspaket vorgesehenen Betrags übertragen werden sollen. Es ist das dafür vorgesehene Formular „Antrag auf Vertragsänderung“ zu verwenden, welches auf unserer Webseite verfügbar ist.

Die im Vertrag festgelegten Fördermittel zuhanden der Institutionen oder Konsortien können nicht auf allfällige zukünftige Projekte übertragen werden.

Umrechnung von angefallenen Kosten in anderen Währungen in Schweizer Franken

Wenn der Projektträger die Kosten, die in anderen Währungen entstanden sind, in Schweizer Franken umrechnet, verwendet er dabei den Monatsmittelkurs, den die Schweizer Nationalbank auf ihrer Webseite³ veröffentlicht. Anders als in den ABGs vermerkt, gilt bei den Kooperationen der Monatsmittelkurs des Monats, in dem die Kosten angefallen sind.

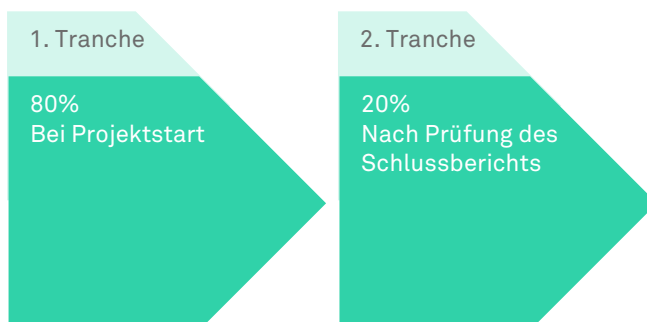
3.5 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten werden nach der Dauer des Projekts oder entsprechend der finanziellen Grundlage der antragstellenden Organisation/Institution festgelegt.

Zahlung in zwei Tranchen

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu 12 Monaten werden in der Regel die bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen (80/20%) ausgezahlt.

Die 1. Tranche (80% der bewilligten Mittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ausgezahlt. Die Auszahlung der 2. Tranche (maximal 20% der bewilligten Fördermittel) oder die Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags erfolgt nach Einreichung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung.

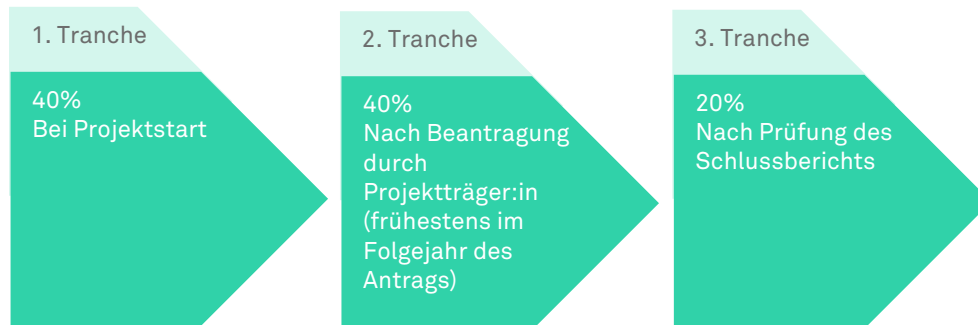


³ <https://data.snb.ch/de/topics/ziredev#!/cube/devkum>

Zahlung in drei Tranchen

Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten oder bei antragstellenden Institutionen/Organisationen mit schwacher finanzieller Grundlage werden die bewilligten Fördermittel in drei Tranchen (40/40/20%) ausbezahlt. Die erste Tranche (40% der bewilligten Mittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ausgezahlt. Sobald 70% dieser 1. Tranche aufgebraucht sind und frühestens im Folgejahr des Antrags, kann der Projektträger die Auszahlung einer 2. Tranche von 40% beantragen (siehe Kapitel 4.5). Die Auszahlung der 3. Tranche (maximal 20% der bewilligten Fördermittel) oder die Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags erfolgt nach Einreichung des Schlussberichts und Versand der Schlussabrechnung.

Wird während der Vertragslaufzeit kein 70%-Nachweis erbracht, erfolgt die Zahlung der 2. Tranche nach Evaluation des Schlussberichts (d.h. zum Abschluss des Projekts).

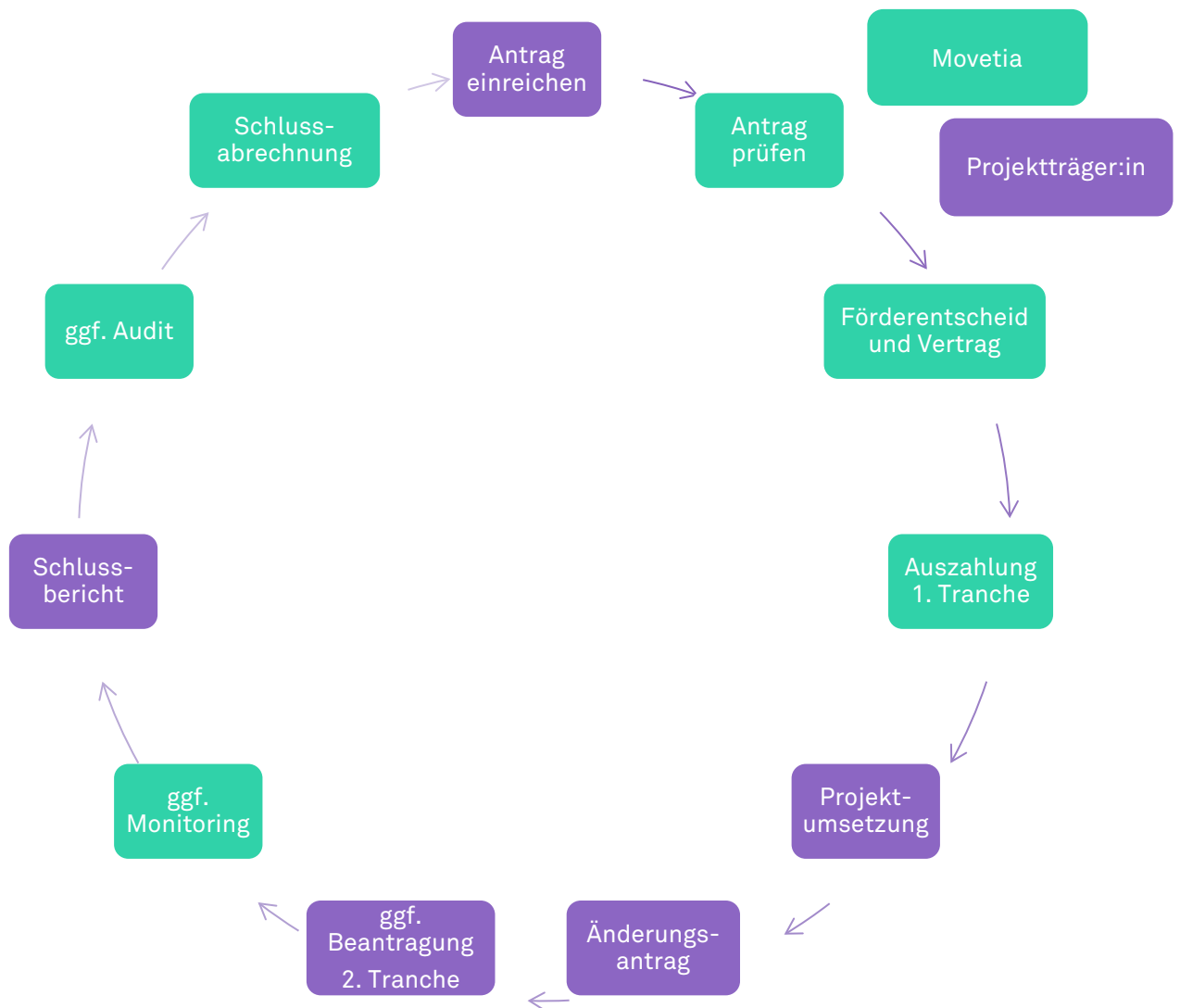


Alle Zahlungen erfolgen in CHF.

4 Antrags- und Berichtswesen

4.1 Prozessübersicht (Etappen)

Die Grafik und die dazugehörige Tabelle bieten einen Überblick über die einzelnen Schritte der Projektträger und von Movetia von der Antragstellung über die Projektumsetzung bis zur Schlussabrechnung. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Schritte näher erläutert.



Der Prozess vom Antrag bis zum Schlussbericht ist in folgender Tabelle dargestellt:

Schritte	Wann	Dokumente
Antrag einreichen	Bis zur vorgegebenen Frist: in der Regel Ende März. Die genauen Fristen sind auf unserer Website.	Antragsformular (s. Webseite)
Movetia prüft den Antrag	Innert 90 Tagen nach Antragsfrist	Basierend auf den geltenden Förderkriterien (s. Kapitel 2)
Versand Förderentscheid	Innert 90 Tagen: in der Regel Ende Juni/Anfang Juli	Förderentscheid, Vertrag, allgemeine Bedingungen (AGB)
Auszahlung 1. Tranche der Fördersumme	Auszahlung innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung	
Projektumsetzung	Zwischen dem vertraglich festgelegten Projektstart und dem Projektende Projektstart: zwischen August und Dezember des Antragsjahres	

Ggf. Monitoring/Audit	Im Projektverlauf oder mit dem Schlussbericht Ankündigung erfolgt 30 Tage vor Durchführung	Ankündigung mit Ablauf
Änderungen im Projekt (Amendements)	Können während Projektlaufzeit fortlaufend schriftlich beantragt werden	Amendement-Formular
Beantragung 2. Tranche	Nach Verwendung von 70% der mit der 1. Tranche ausbezahlten Mittel und frühestens im Folgejahr des Antragsjahres	Im Falle eines Zwischenberichts: Formular (s.Webseite)
Schlussbericht einreichen	Bis 60 Tage nach Projektende	Schlussberichtsformular (s. Webseite)
Schlussabrechnung und Prüferesultat	Bis 60 Tage nach Einreichung Schlussbericht	Feedback Schlussbericht, Schlussabrechnung, Information zur Auszahlung letzte Tranche oder Rückforderung

4.2 Antragsfrist und Projektstart

Die **aktuellen Antragsfristen** sind jeweils auf [der Webseite von Movetia](#) publiziert. Generell ist jährlich eine Antragsfrist im Frühjahr (Ende März) geplant. Movetia behält sich jedoch vor, eine weitere Ausschreibung oder eine weitere Frist zu definieren.

Die Wahl der Projektdauer im Rahmen von «Kooperationen mit Schweizer Leitung» ist frei. Sie darf jedoch **maximal 24 Monate** dauern. Der **Projektstart** muss zwischen dem **1.8.** und dem **31.12.** des Antragsjahres liegen. Bei einer allfälligen weiteren Frist werden zusätzliche Startdaten später kommuniziert.

Nach Ablauf der Beitragsdauer kann von der gleichen Institution erneut ein Antrag gestellt werden, sofern es sich um ein neu konzipiertes Projekt oder eine Weiterentwicklung des bestehenden handelt. Es gelten die dann aktuellen Regeln zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Projekts oder des Folgeprojekts.

4.3 Antragstellung

Alle Informationen zur Antragstellung und Verwaltung eines Kooperationsprojektes finden Sie auf unserer Webseite im entsprechenden Förderangebot.

Projektanträge werden durch **eine** Schweizer Institution eingereicht.

Im Rahmen von «Kooperationen mit Schweizer Leitung» beantragt die Schweizer Institution Mittel für das gesamte Projekt (sowohl für die Schweizer als auch für die ausländischen Institutionen). Dieses wird im Antrag als Ganzes präsentiert.

Die zuständigen Personen bei Movetia beantworten gerne Fragen oder geben eine Rückmeldung zu einer Projektidee. Je früher der Kontakt mit Movetia hergestellt wird, desto eher kann eine Anfrage berücksichtigt werden.

Für den Antrag erforderliche Dokumente

Es werden nur vollständige und rechtzeitig eingereichte Anträge begutachtet. Ein vollständiger Antrag besteht aus:

- **Antragsformular (docx)**
- **Dokument «Antragsformular_Teil7_Projektkonzeption_Durchführung» (xlsx)**

plus folgende, separat hinzugefügte Dokumente:

- **Ehrenwörtliche Erklärung**, unterschrieben durch eine zeichnungsberechtigte Person der antragstellenden Institution

- **Kooperationsvereinbarung(en):** aktuelle Kooperationsvereinbarung mit jeder Partnerinstitution oder aktuelle Kooperationsvereinbarung zwischen allen Partnerinstitutionen, unterschrieben von allen Parteien
- **Formular "Rechtsträger"** (nur für privat- und öffentlich-rechtliche juristische Personen. Gilt nicht für Projekte, die von Institutionen der Tertiärstufe eingereicht werden)

Für privatrechtliche juristische Personen gilt zusätzlich (inkl. Vereine):

- Handelsregisterauszug
- Jahresrechnung
- Revisionsbericht (gilt für AGs, GmbHs, Genossenschaften, KmAG, Vereine, Stiftungen)

Für Vereine gilt zusätzlich:

- Statuten
- Protokoll der letzten Generalversammlung

Dokumente und Vorlagen finden Sie auf unserer Webseite.

Kontaktperson

Die im Antrag genannte Kontaktperson (Projektleitung) ist für jegliche Kommunikation zwischen Movetia und der antragstellenden Institution, inkl. allfälliger Aktualisierung ihrer Kontaktdaten, verantwortlich. Movetia versendet vertragsrelevante Informationen an die Kontaktpersonen. Sie sind für die interne Weiterleitung an andere Personen verantwortlich.

Inhalte des Förderantrags und Budgetierung von Arbeitspaketen

Im Projektantrag beschreibt die antragstellende Institution die Ziele, Aktivitäten und intendierten Ergebnisse des Projekts. Dafür sind Fragen zu folgenden Themen vorgesehen (s. auch Kapitel 2.4 für die Bewertungskriterien):

- **Relevanz des Projekts:** Bedarf für das Projekt, Projektziele, Beitrag zu den Programmzielen (s. Kapitel 1.2), Mehrwert für das Schweizer Bildungssystem
- **Projektkonzeption und -durchführung:** Aktivitäten/Massnahmen, darunter auch Angaben zu Projektmanagement und Dissemination
- **Projektteam und Vereinbarung:** Partnerinstitutionen/-organisationen mit Begründung der Partnerwahl, Kooperationsvereinbarung
- **Wirkung:** erwartete Wirkungen des Projekts

Projekte werden in Arbeitspakete (AP) unterteilt. Das AP «Projektmanagement» und das AP «Dissemination» sind obligatorisch. Das AP «Projektmanagement» soll maximal 20% des Projektbudgets ausmachen. Es deckt den Aufwand für die Kommunikation mit Partnern, die Zeitplanung, die Qualitätssicherung, das Finanzmanagement sowie die Kosten für Projekttreffen ab, die nicht direkt Lern-, Lehraktivitäten oder der Verbreitung von Ergebnissen für Aussenstehende dienen. Weitere Arbeitspakete können frei definiert werden (z.B. AP «Netzwerktreffen», AP «Erarbeitung Leitfaden» usw.).

Die Beschreibung der Arbeitspakete enthält Ziele, erwartete Ergebnisse, Massnahmen, Aktivitäten, Verantwortlichkeiten, Meilensteine und deren Dauer. Zudem müssen Indikatoren angegeben werden, um die Qualität der Umsetzung und die Zielerreichung zu überprüfen.

Die benötigten Finanzmittel werden pro Arbeitspaket dargelegt (Budget basierend auf erwarteten effektiven Kosten, aufgeschlüsselt nach Personalkosten, Reisekosten und weiteren Sachkosten). Dabei sollen die gesamten Kosten des Projekts aufgezeigt werden (z.B. inkl. der Eigen- und Drittmittel).

4.4 Vertrag

Im Falle eines positiven Förderentscheids wird ein Vertrag zwischen Movetia und dem Schweizer Projektträger unterzeichnet. Darin werden der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Berichterstattung sowie die Modalitäten der Auszahlung der Fördermittel kommuniziert.

Die Laufzeit eines Kooperationsprojekts entspricht der Vertragsdauer zwischen der Agentur Movetia und den antragstellenden Institutionen/Organisationen. Sie beträgt maximal 24 Monate. Die

geförderten Kooperationsaktivitäten/-massnahmen müssen während der Projektlaufzeit durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Vertragsausstellung erfolgt voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli. Der Vertrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu unterzeichnen und an Movetia zurückzusenden. Zertifizierte digitale Unterschriften werden akzeptiert.

4.5 Auslösung 2. Tranche (70%-Nachweis)

Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf Verträge mit einer Auszahlung in drei Tranchen (vgl. Kapitel 3.5).

Für Verträge ohne Zwischenbericht

Nach Erhalt der 1. Tranche kann die Auszahlung der 2. Tranche der vertraglich vereinbarten Fördersumme *frühestens* im Folgejahr beantragt werden. Sie müssen dazu nachweisen, dass mindestens 70% der bereits erhaltenen Mittel (1. Tranche) verwendet wurden. Mit der Beantragung dieser Zahlung bestätigen Sie, dass Sie 70% der 1. Tranche der Fördersumme genutzt haben.

Es ist fakultativ, den 70%-Nachweis während der Projektlaufzeit einzureichen. Wenn der 70%-Nachweis nicht erbracht wird, werden der Anspruch und der Betrag einer 2. Tranche mit dem Schlussbericht festgelegt und in die Abschlusszahlung einbezogen.

Der 70%-Nachweis kann nur einmal, aber zu verschiedenen Zeitpunkten während der Laufzeit des Vertrags eingereicht werden. Er löst die entsprechenden Zahlungen durch Movetia aus.

Für Verträge mit einem Zwischenbericht

Für gewisse Projekte muss die Auszahlung der 2. Tranche mittels eines Zwischenberichts beantragt werden. Die Frist für den Zwischenbericht ist vertraglich geregelt. Movetia zahlt dem Projektträger eine weitere Vorauszahlung von 40% des maximalen Förderbetrags innert 60 Kalendertagen nach Erhalt des Zwischenberichts, falls aus diesem hervorgeht, dass 70% der ersten Vorauszahlung aufgebraucht wurden.

Geht aus dem Zwischenbericht hervor, dass weniger als 70% der bis dahin erhaltenen Vorauszahlung genutzt wurden, wird die 2. Tranche erst mit dem Schlussbericht ausbezahlt.

4.6 Änderungen während eines Projekts

4.6.1 Antrag auf Änderung

Kommt es zu vertragsrelevanten Änderungen während der Projektlaufzeit, wie etwa:

- Änderung Partnerinstitution/Partnerorganisation,
- neue Projektleitung,
- neue unterschiftsberechtigte Person,
- Änderung der Finanzangaben,
- inhaltliche Änderungen im Projekt (z.B. alternative Aktivitäten/Massnahmen),
- Verlängerung der Projektdauer (maximal 3 Monate),
- Verschiebungen von Mitteln zwischen Arbeitspaketen und Veränderungen Unterbeauftragungen (s. Kapitel 3.4)

muss dafür das Formular «Antrag auf Änderung der Vereinbarung» (s. [Webseite](#)) bei Movetia eingereicht werden. Der Antrag wird durch Movetia geprüft und entweder gewährt oder abgelehnt. Änderungen im Inhalt und bei den Partnerinstitutionen/Partnerorganisationen müssen in jedem Fall beantragt werden, ansonsten gibt es keine Gewähr auf Unterstützung für die angepassten Aktivitäten/Massnahmen.

4.6.2 Projektabbruch und höhere Gewalt

In gewissen Fällen können aus unvorhersehbaren Gründen Projekte nicht wie geplant durchgeführt werden oder müssen frühzeitig beendet werden. Dies muss Movetia zeitnah gemeldet werden. Movetia haftet in der Regel nicht für Kosten, die durch Projektabbruch entstehen.

Nach der Kommunikation des Abbruchs muss der Schlussbericht eingereicht werden. In diesem sind die Gründe für den Abbruch darzulegen. Mit dem Projektabschluss leitet Movetia eine Rückforderung der bereits ausbezahlten 1. Tranche ein.

Im Falle, dass ein Projekt aufgrund höherer Gewalt (vgl. allgemeine Vertragsbestimmungen, 6.2.1) abgebrochen werden muss und keine Versicherung für bereits entstandene Kosten besteht oder keine andere finanzielle Absicherung greift, so können in gut begründeten und dokumentierten Fällen bereits angefallene Kosten geltend gemacht werden. Das Kostendach ist in jedem Fall die ursprünglich bestimmte Summe des vertraglich festgelegten Förderbudgets. Alle Fälle von höherer Gewalt sind immer mit der Agentur Movetia zu besprechen, ausser Letztere hat eine automatische Anwendung der Höhere-Gewalt-Klausel bekannt gegeben.

4.7 Kommunikation zum Projekt

Jede Institution/Organisation, die mit Unterstützung von Movetia ein Kooperationsprojekt umsetzt, muss Massnahmen zur Verbreitung von Projektergebnissen vorsehen und sowohl innerhalb der eigenen Institution/Organisation wie auch gegenüber einer breiteren (fachlichen) Öffentlichkeit über das Projekt informieren. Aus allen projektbezogenen Veranstaltungen, Mitteilungen oder Veröffentlichungen, worunter auch Informations- und Promotionsmaterial (Broschüren, Flyer usw.) fallen, muss hervorgehen, dass das Projekt von Movetia finanziell gefördert wird. Dazu ist der folgende Absatz zu verwenden:

Dieses Projekt wird von Movetia finanziell unterstützt. Movetia fördert Austausch, Mobilität und Kooperation in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Jugendarbeit – in der Schweiz, in Europa und weltweit. www.movetia.ch

Für den Hinweis auf die Unterstützung durch Movetia kann zusätzlich das Logo verwendet werden. Weitere Informationen unter der [Website «Über das Projekt berichten»](#).

Die Verwendung ist ausschliesslich im Kontext der Kommunikation über das geförderte Projekt gestattet. Dabei soll nicht der Eindruck entstehen, Movetia hätte den kommunizierten Inhalt offiziell anerkannt oder genehmigt. Das Movetia-Logo darf nicht auf Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen o.Ä. verwendet werden.

Open-Access-Anforderung für Schulungsmaterialien

Wenn der Projektträger im Rahmen des Projekts Schulungsmaterial erstellt, ist dieses Material zudem in digitaler Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sodass über das Internet kostenlos und im Rahmen von Open-Source-Lizenzen darauf zugegriffen werden kann.

Open Access für Forschungspublikationen und -daten

Movetia ermutigt die Beitragsempfänger:innen, Forschungsergebnisse auf dem Weg des offenen Zugangs zu veröffentlichen, d. h. ohne Kosten oder andere Zugangsbeschränkungen für die Nutzenden. Die Beitragsempfänger:innen werden auch ermutigt, offene Lizenzen für Forschungsergebnisse zu verwenden. Wann immer möglich, sollten die im Rahmen von Projekten erhobenen Daten als „offene Daten“ veröffentlicht werden, d. h. mit einer offenen Lizenz, in einem geeigneten Format und auf einer geeigneten Plattform für offene Daten.

4.8 Schlussbericht

Projektträger:innen sind verpflichtet, spätestens 60 Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit den Schlussbericht mittels des von Movetia bereitgestellten Formulars zu verfassen und einzureichen.

Die inhaltliche Berichterstattung orientiert sich an den im Antrag vorgestellten Projektaktivitäten und -resultaten, wobei besonders über allfällige Abweichungen von der Umsetzung und der Erreichung der Projektziele berichtet werden muss.

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung des Förderbetrags ist der Abschluss aller Aktivitäten in Übereinstimmung mit den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eine oder mehrere Aktivitäten nicht, nur teilweise oder in ungenügender Qualität abgeschlossen sind, kann der Förderbetrag entsprechend gekürzt werden.

Im finanziellen Bericht müssen die effektiv für das Projekt angefallenen Kosten dargelegt werden. Es müssen keine Belege eingereicht werden, diese werden einzig im Fall eines Audits (siehe Kapitel 4.10.1) überprüft.

Nach der Prüfung durch Movetia erfolgt die Schlusszahlung oder eine Rückzahlung der Institutionen/Konsortien an Movetia. Die Schlusszahlung erfolgt innert 60 Kalendertagen nach Eingang des Schlussberichts. Bereits geleistete Vorauszahlungen (Tranchen) werden verrechnet. Die Rückzahlung an Movetia erfolgt innert 30 Kalendertagen nach Zustellung der Schlussabrechnung.

4.8.1 Nichteinreichung von Berichten

Reicht eine Institution/Organisation einen fälligen Zwischenbericht oder den Schlussbericht nicht ein, schickt ihr Movetia innert 15 Kalendertagen nach Fristablauf eine Mahnung. Reicht der Projektträger auch in den 30 Kalendertagen nach dieser Mahnung keinen solchen Bericht ein, behält sich Movetia das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und die Rückzahlung aller bereits geleisteten Vorauszahlungen zu verlangen.

4.9 Dokumentation

Die Projektträger:innen sind verpflichtet, während der gesamten Projektlaufzeit eine angemessene Buchhaltung zu führen, welche Einnahmen und Ausgaben sowie die Ergebnisse im Rahmen des Projekts festhält.

Die folgende Checkliste zeigt auf, welche Dokumentation im Falle eines Audits bei Kooperationsprojekten vorzulegen ist:

Personalkosten

- Bei projektbezogenen Anstellungen: Anstellungsvertrag/Werkvertrag
- Bei projektspezifische Arbeitsleistungen innerhalb eines bestehenden Anstellungsverhältnisses bzw. bei Freiwilligeneinsätzen: Bestätigung mit Angaben zu Anzahl Tagen/Stunden und dem Tages- bzw. Stundensatz **einmal jährlich unterschrieben** von Projektleitung und Projektmitarbeitende:r (bspw. [Declaration of days worked on a project](#) oder [Declaration on exclusive work for the action](#))
- Alternativ: Zeiterfassung (Export)

Reisekosten

- Quittungen und Belege von Reisen (Tickets, Hotelrechnungen usw.)
- Bestätigungen der besuchten Events mit Informationen zu **Ort** und **Dauer** und **Bezug zu Projekt** (bspw. Teilnahmebestätigungen, Einladungen, Infomails oder der Zeitplan eines Netzwerktreffen, Traktandenliste, Sitzungsprogramm). Die Evidenzen müssen belegen, dass die Treffen für das relevante Projekt bzw. im Rahmen dessen stattgefunden haben.

Sachkosten

- Quittungen und Belege von materiellen Ausgaben
- Projektbezogene Rechnungen für externe Beiträge am Projekt, Teilnahmegebühren, Memberships, Raummiete für Events usw.

Für alle Kosten gilt, dass sie die grundlegenden Bedingungen erfüllen (siehe AGBs). Weitere Informationen zu Anrechenbaren Kosten s. Kapitel 3.3.

Aufbewahrungspflicht

Die gesamte Projekt- und Ergebnisdokumentation muss bis **10 Jahre** nach der Auszahlung der letzten Tranche oder nach erfolgter Rückzahlung aufgehoben werden. Folgende Belege müssen aufbewahrt werden:

- Reise- und Aufenthaltsbelege
- Personalkostennachweise
- Rechnungen für über das Projekt abgerechnete Sachkosten

Diese Unterlagen können auch digital gespeichert werden.

Falls Audits, Einsprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen in Bezug auf den Vertrag laufen, müssen die Unterlagen bis zum Abschluss dieser Verfahren aufbewahrt werden, mindestens jedoch für die oben genannten zehn Jahre.

4.10 Projektkontrollen

Zur Verifizierung der Angaben im Schlussbericht sowie zur Qualitätssicherung kann Movetia ausgewählte Institutionen/Organisationen und Konsortien prüfen. Dabei wird zwischen Monitorings und finanziellen Kontrollen (Audits) unterschieden. Monitorings und Audits können während der Projektlaufzeit und bis zu 10 Jahre danach stattfinden.

Der Projektträger muss Movetia und autorisierten Personen oder Stellen vollen Zugriff auf alle Projektunterlagen gewähren, um Audits und Projektevaluationen/-kontrollen durchzuführen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann Movetia bestimmte Kosten als nicht förderfähig oder Zuschüsse als unrechtmässig ansehen.

Audits und Monitorings können an einem beliebigen Ort stattfinden.

Ankündigungen von Audits und Monitorings erfolgen mind. 30 Tage vor der Durchführung in schriftlicher Form. Die vorzubereitenden bzw. einzureichenden Dokumente werden erwähnt.

4.10.1 Audit nach Projektende

Ein Audit nach Projektende hat zum Zweck, zu prüfen, ob die vertraglich vereinbarten Projektmittel korrekt eingesetzt wurden. Audits können als Vor-Ort-Kontrolle oder als Desk Check (Belegprüfung ohne Besuch) erfolgen. Anhand von Kontoauszügen, Belegen und relevanten Dokumenten (siehe auch Kapitel 4.9 Dokumentation) wird die Projektumsetzung geprüft. Digitale Dokumente werden akzeptiert.

Basierend auf den Auditergebnissen sendet Movetia dem Projektträger innerhalb von 60 Tagen nach Prüfungsabschluss einen vorläufigen Bericht. Der Projektträger hat seinerseits 30 Tage Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Projektträger innerhalb von 30 Tagen einen abschliessenden Bericht von Movetia.

Ein Auditbericht kann Movetia dazu veranlassen, weitere Massnahmen, zum Beispiel die vollständige oder teilweise Rückforderung bereits gezahlter Beträge, zu ergreifen.

Wenn eine detaillierte Belegprüfung bereits beim Zwischenbericht und/oder beim Schlussbericht erfolgt, dann werden keine weiteren finanziellen Kontrollen durchgeführt, ausser es werden erhebliche Unregelmässigkeiten festgestellt.

4.10.2 Audit während Projektlaufzeit

Stellt Movetia zu einem beliebigen Zeitpunkt Unregelmässigkeiten bei einer Institution / einem Konsortium fest, behält sie sich vor, diese direkt einer Kontrolle (Vor-Ort-Besuch oder Desk Check) zu unterziehen. Das angewendete Vorgehen entspricht dem eines Audits nach Projektende. Ein Vor-Ort-Besuch während der Projektlaufzeit kann auch mit einem Monitoring verbunden werden.

4.10.3 Monitoring (Projektbesuche)

Movetia führt während der Vertragslaufzeit einzelne Monitoringbesuche durch. Ziel der Monitorings ist es, Informationen zu qualitativen Aspekten des Projektmanagements zu sammeln, offene Fragen zu besprechen und den Austausch zwischen Movetia und den Institutionen/Organisationen zu fördern. Auch die Institutionen/Organisationen können zwecks Beratung um einen Monitoringbesuch ersuchen.

Monitorings finden in der Regel in Form eines Gesprächs bei der Institution/Organisation statt. Movetia erstellt einen Bericht, welcher innerhalb von 30 Tagen nach Besuch an die Institution/Organisation übermittelt wird zwecks Stellungnahme (Frist 30 Tage). Innerhalb von weiteren 30 Tagen erstellt Movetia einen finalen Bericht und stellt diesen der Institution/Organisation zu.